

Chur tanzt

STATUTEN

A Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck

B Mitgliedschaft

- Art. 3 Allgemeines
- Art. 4 Aktivmitglieder
- Art. 5 Gönner

C Organe

- Art. 6 Allgemeines
- a) Mitgliederversammlung
 - Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen
 - Art. 8 Einberufung, Modalitäten
 - Art. 9 Beschlüsse
- b) Vorstand
 - Art. 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- c) Revisionsstelle
 - Art. 11 Aufgaben
 - Art. 12 Wählbarkeit

D Finanzen

- Art. 13 Allgemeines
- Art. 14 Buchführung
- Art. 15 Haftung

E Statutenrevision und Auflösung

Art. 16 Statutenrevision und Auflösung

F Schlussbestimmungen

Art. 17 Schlussbestimmungen

Chur tanzt

STATUTEN

A Name, Sitz, Zweck

Art. Abs. Text

1 Name und Sitz	1	Unter dem Namen Chur tanzt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
	2	Der Verein Chur tanzt hat seinen Sitz im Kanton Graubünden.
2 Zweck		<p>Chur tanzt bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung, Unterstützung und Koordination des einheimischen Tanzschaffens in allen Ausdrucksformen. - er soll eine Plattform sein, die zur Vernetzung der Tanzszene und damit zu derer Stärkung beiträgt. - die Organisation der Tage des Tanzes.

B Mitgliedschaft

3 Allgemeines		Chur tanzt besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnern.
4 Aktivmitglieder	1	Als Aktivmitglieder von Chur tanzt können Tanzschulen, Tanzgruppen, professionelle Tanzschaffende und das Stadttheater Chur aufgenommen werden.

Art.	Abs.	Text
	2	Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied erfolgt mittels Beitritts- erklärung und dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes von Chur tanzt .
	3	Ein Aktivmitglied, welches das Ansehen des Vereins oder das Ansehen des Berufsstandes gefährdet, die Statuten verletzt oder den Vereinsbeschlüssen zuwiderhandelt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein aus- geschlossen werden. Der entsprechende Beschluss ist nicht anfechtbar und muss nicht schriftlich begründet werden.
	4	Aktivmitglieder von Chur tanzt sind in den Angelegenheiten von Chur tanzt aktiv und passiv wahlberechtigt.
	5	Aktivmitglieder entrichten einen Mitgliederbeitrag der von Chur tanzt erhoben und alljährlich an der Mitgliederversammlung von Chur tanzt festgelegt wird.
	6	Die Aktivmitgliedschaft erlischt bei Austritt oder Ausschluss. Sie kann suspendiert werden.
	7	Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres durch schriftliche Mitteilung erfolgen.
5 Gönner	1	Als Gönner können private und juristische Personen aufge- nommen werden. Die Gönnermitgliedschaft von Chur tanzt steht allen Personen offen, welche bereit sind Chur tanzt ideell und materiell zu unterstützen.
	2	Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie nehmen in der Regel an den Versammlungen der Aktivmitglieder nicht teil. Der Vorstand kann jedoch Gönner mit beratender Stimme zu den Versammlungen beiziehen.
	3	Gönner bezahlen einen Mindestbeitrag, der von der Mitglieder- versammlung von Chur tanzt festgelegt wird.

Art. Abs. Text

C. Organe

6
Allgemeines

1 Die Organe von **Chur tanzt** sind:
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung

7
Aufgaben,
Kompetenzen

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von **Chur tanzt**.

2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
a) sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung
b) sie genehmigt das Budget
c) sie genehmigt das Protokoll der vorherigen Mitgliederversammlung
d) sie wählt das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes, überwacht deren Amtsführung und erteilt ihnen Décharge
e) sie wählt die Revisionsstelle
f) sie beschliesst den Ausschluss von Aktivmitgliedern
g) sie beschliesst über Anträge einzelner Mitglieder und des Vorstandes
h) sie erlässt Reglemente nach Massgabe dieser Statuten
i) sie revidiert die Statuten
j) sie entscheidet über die Auflösung von **Chur tanzt**
k) sie beschliesst die Höhe der Aktiv- und Gönnermitgliederbeiträge
l) sie legt die Höhe der Entschädigung für den Vorstand fest

8
Einberufung,
Modalitäten

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Art.	Abs.	Text
	2	Die Mitgliederversammlung kann durch das Präsidium oder dessen Stellvertretung oder auf Antrag von 2/3 der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einladung dazu muss 14 Tage vorher im Besitze der Aktivmitglieder sein und die Traktandenliste enthalten.
	3	Die Anträge der Aktivmitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.
	4	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, sofern es der Vorstand für angebracht hält; oder auf schriftlichen Antrag, zuhanden des Vorstands, von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.
9 Beschlüsse	1	Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht von einem Mitglied ein anderes Verfahren verlangt wird. Es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung von Chur tanzt bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Aktivmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.
	2	Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren.
b)	Vorstand	
10 Zusammen- setzung, Wahl u. Amtsdauer	1	Der Vorstand konstituiert sich selbst und setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Kassier, dem Protokollführer und 1 – 3 weiteren Mitgliedern. Zum Vorstand gehören zudem zwei Mitglieder der Tanzschulen mit eigenem Wahlverfahren.
	2	Der Vorstand wird mit seiner Wahl automatisch Aktivmitglied.
	3	Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Art. Abs. Text

- 4 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann dem Präsidenten, einzelnen Vorstandsmitgliedern, Fachkommissionen oder Fachleuten die Erledigung genau umschriebener Obliegenheiten in eigener Verantwortung übertragen. Die Beauftragten haben dem Vorstand über ihre Arbeiten Bericht zu erstatten.
- 5 Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Sie wird im Budget ausgewiesen. Spesen werden separat vergütet.

c) Revisionsstelle

11
Aufgaben

Die Revisionsstelle überprüft alljährlich das gesamte Finanzwesen von **Chur tanzt**, erstellt einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung und nimmt an dieser teil.

12
Wählbarkeit

Als Revisionsstelle sind nur Personen wählbar, die nicht dem Vorstand angehören. Die Revisionsstelle darf weder direkt noch indirekt mit der Führung des Finanzwesens von Chur tanzt befasst sein. Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht Mitglieder von Chur tanzt sein.

D Finanzen

13
Allgemeines

Die Tätigkeiten von **Chur tanzt** werden wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus eigener Tätigkeit (Veranstaltungen etc.)
- Zuwendungen Dritter (Freiwillige und Gönner)
- Beiträge von Kanton, Gemeinden und anderer Organisationen

14
Buchführung

- 1 Das Rechnungsjahr von **Chur tanzt** dauert jeweils vom 01.08. bis 31.07.

- 2 Der Kassier erstellt alljährlich eine Jahresrechnung, enthaltend eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Bilanz sowie ein Budget. Diese sind der Mitgliederversammlung mit dem Revisionsbericht zum Beschluss vorzulegen.

15
Haftung

Für die Verpflichtung des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E Statutenrevision und Auflösung

16
Statuten-
revision und
Auflösung

- 1 Änderung der Statuten müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 2 Im Falle einer Auflösung von **Chur tanzt** entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verteilung des verbleibenden Vermögens.

F Schlussbestimmungen

17
Schluss-
bestimmungen

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung in Kraft.

Chur, 12.09.2020